

## Aktuelle steuerliche Informationen **Februar 2012**

### ALLE STEUERZAHLER

1. Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen
2. Steuerbescheide 2011 erst ab Mitte März möglich
3. Verteilung von Einkommensteuervorauszahlungen

### PRIVATBEREICH

4. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung: Nichtanwendungserlass
5. Adoptionskosten sind keine außergewöhnliche Belastung
6. Kinderbetreuungskosten während der Arbeitslosigkeit

### KAPITALGESELLSCHAFTEN

7. Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 % bzw. 1 % - Ergänzung der Übergangsregelung
8. Kein krisenbestimmtes Darlehen bei Kündigungsmöglichkeit

### PERSONENGESELLSCHAFTEN

9. Umstrukturierung von Personengesellschaften

### UNTERNEHMEN

10. Teilwertabschreibung auf Aktien und Aktieninvestmentfonds erleichtert

### UMSATZSTEUER

11. Fluggesellschaften: Einbehaltene Zahlungen für nicht genutzten Flug
12. Payback-Systeme: Einlösung von Payback-Punkten
13. Voller Umsatzsteuersatz für Partyservice
14. Kleinunternehmer: Private Pkw-Nutzung
15. Vorrecht des Finanzamts für bestimmte Umsatzsteuerforderungen
16. Termin: 10. Februar 2012

### SELBSTÄNDIGE

17. Schauspieler: Häusliches Arbeitszimmer oder Betriebsstättenähnlicher Raum

### ARBEITNEHMER

18. Regelmäßige Arbeitsstätte
19. Keine 1 %-Regelung nur wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
20. Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte: Umwegfahrten

### Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.02. (13.02.\*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)  
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02. (20.02.\*)

Gewerbsteuer

Grundsteuer

27.02.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

### KAPITALANLEGER

21. Zufluss bei Zahlung auf ein Sperrkonto

### IMMOBILIENBESITZER

22. Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand

### ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

23. Anrechnung ausländischer Steuer

### ZIVILRECHT

24. Basiszinssatz zum 1.1.2012

### GESELLSCHAFTSRECHT

25. Zahlung angemessenen Gehalts auch bei Unterbilanz zulässig

### ARBEITSRECHT

26. Kündigung wegen privater Nutzung des Diensthandys

27. Ärztliches Attest ab dem ersten Krankheitstag?

### SOZIALVERSICHERUNG

28. Überblick: Sozialversicherungswerte im Jahr 2012

### MINIJOBS

29. Änderungen bei den Minijobs ab 2012

### STEUERTERMINE

30. Übersicht: März bis Mai 2012

## ALLE STEUERZAHLER

### 1. Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen einschließlich etwaiger gesonderter Feststellungen für das Jahr 2011 endet am 31.5.2012. Diese Frist verlängert sich bis zum 31.12.2012, wenn die Erklärungen im Rahmen der Steuerberatung gefertigt werden. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen bis zum 28.2.2013 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2012 der 31.5.2013. Für eine Fristverlängerung gilt anstelle des 28.2.2013 der 31.7.2013.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen sowie für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2011 endete. Hat die Tätigkeit bereits vor diesem Termin geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

### 2. Steuerbescheide 2011 erst ab Mitte März möglich

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in einer Pressemitteilung darauf hin, dass die Finanzämter Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2011 erst ab Mitte März versenden werden. Eine frühere Erstellung ist nicht möglich, da für die Steuerberechnung benötigte Daten erst bis Ende Februar vorliegen. So haben Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen bis dahin eine Frist, um Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu liefern.

### 3. Verteilung von Einkommensteuervorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind nach der gesetzlichen Regelung am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten. Die Höhe bemisst sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Vorauszahlungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Erhöhungen sind nur zulässig, insoweit der Erhöhungsbetrag mindestens 100 € (Erhöhung bis zum Ablauf des 15. Kalendermonats, bei Landwirten des 23. Kalendermonats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums), bzw. 5.000 € (nachträgliche Erhöhung) beträgt.

Die Vorauszahlungen sind grundsätzlich in vier gleich großen Teilbeträgen zu leisten. Dies ergibt sich, wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung ausgeführt hat, nicht aus dem Gesetz selbst, sondern aus dessen Auslegung. Eine Ausnahme hiervon komme selbst dann nicht in Betracht, wenn der Gewinn des laufenden Veranlagungszeitraums nicht gleichmäßig in den einzelnen Kalendermonaten entsteht. Das Urteil betraf einen Rechtsanwalt, der die Festsetzung unterschiedlich hoher Vorauszahlungen begehrte, da die Kanzlei im ersten Halbjahr regelmäßig nur 30 % des gesamten jährlichen Gewinns erwirtschaftete.

## PRIVATBEREICH

### 4. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung: Nichtanwendungserlass

Kosten eines Zivilprozesses können als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und nicht mutwillig erscheint. So entschied vor einigen Monaten der Bundesfinanzhof. Zuvor erkannte das Gericht Prozesskosten nur in besonderen Fällen als außergewöhnliche Belastung an.

Die Finanzverwaltung will das neue Urteil nicht anwenden. Die Finanzämter könnten die genannten Voraussetzungen im Einzelfall nicht beurteilen. Sie hat daher im Hinblick auf eine mögliche ggf. rückwirkende gesetzliche Neuregelung einen Nichtanwendungserlass herausgegeben.

Hinweis: Betroffene Steuerzahler sollten die Kosten gleichwohl absetzen und ggf. Einspruch einlegen. Sollte es zu einem rückwirkenden Nichtanwendungsgesetz kommen, wird dies vermutlich von

den Gerichten auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden. Es wäre die Entwicklung abzuwarten. Soweit Prozesskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, ändert sich nichts.

## 5. Adoptionskosten sind keine außergewöhnliche Belastung



Ein Ehepaar konnte aus Gründen der primären Sterilität keine Kinder zeugen. Da es aus ethischen und gesundheitlichen Gründen künstliche Befruchtungsmethoden ablehnte, adoptierte es ein Kind. Die Adoptionskosten machte das Ehepaar als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzgericht Baden-Württemberg erkannte die Aufwendungen nicht an unter Hinweis auf frühere Urteile des Bundesfinanzhofs aus den Jahren 1987 und 1990. Dieser hatte die Zwangsläufigkeit von Adoptionenaufwendungen bisher im Regelfall sowohl aus rechtlichen, aus sittlichen als auch aus tatsächlichen Gründen verneint, die Voraussetzung für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen ist. An dieser Beurteilung habe auch das neue Urteil des Bundesfinanzhofs zur Berücksichtigung der Kosten für eine heterologe künstliche Befruchtung nichts geändert. Bei einer Adoption liege kein vergleichbarer Fall vor.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, die auch eingelegt wurde.

## 6. Kinderbetreuungskosten während der Arbeitslosigkeit

Nach der bis zum Ende des Jahres 2011 geltenden Regelung können Kinderbetreuungskosten, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Zusammenlebende Eltern müssen beide erwerbstätig sein. Der Abzug ist betragsmäßig auf von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind begrenzt.

Hierzu hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Aufwendungen auch berücksichtigt werden können, wenn nur ein Elternteil berufstätig ist, der andere arbeitslos ist und sich während dieser Zeit durchgängig um die Aufnahme einer Tätigkeit bemüht. Voraussetzung für den Abzug ist ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Aufwand und Einkunftsziel. Es muss anhand objektiver Umstände feststellbar, dass der Elternteil den Entschluss, Einkünfte aus einer bestimmten Einkunftsart zu erzielen, endgültig gefasst hat. Indiz hierfür ist auch der zeitliche Zusammenhang mit der Aufnahme einer (neuen) Erwerbstätigkeit.

Diese Voraussetzungen sah das Finanzgericht bei einem Ehepaar als erfüllt an, bei dem der Ehemann das ganze Jahr erwerbstätig, die Ehefrau von Januar bis September arbeitslos war und anschließend eine Beschäftigung aufnahm. Das Betreuungsverhältnis war nur zum Schuljahresende kündbar. Die Aufwendungen seien im Hinblick auf eine angestrebte Tätigkeit angefallen. Wenn die Eltern den Betreuungsvertrag gekündigt hätten, wäre im Fall der Aufnahme der Berufstätigkeit eine Betreuung nicht sichergestellt gewesen. Die Kinderbetreuungskosten konnten somit für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit der Ehefrau (in begrenzter Höhe) berücksichtigt werden. Das Finanzamt hatte sie nur für eine Übergangszeit von vier Monaten anerkannt.

**Hinweis:** Ab dem Jahr 2012 werden Betreuungskosten ab Geburt des Kindes, wie bisher betragsmäßig begrenzt, grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Sonderausgaben berücksichtigt. Es wird nicht mehr zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten unterschieden.

## KAPITALGESELLSCHAFTEN

### 7. Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 % bzw. 1 % - Ergänzung der Übergangsregelung

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Zulässigkeit rückwirkender Gesetze eingeschränkt. Betroffen ist auch die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze bei der Steuerpflicht für den Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG im Privatvermögen. Vor Verkündung des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ waren derartige Gewinne nur steuerpflichtig, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verkauf zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Das genannte Gesetz senkte diese Grenze auf 10 %. Dies ist verfassungswidrig, soweit damit Wertsteigerungen zu versteuern waren, die nach dem früheren Recht bis zur Verkündung des Gesetzes (31.3.1999) steuerfrei hätten realisiert werden können.

Ein Erlass der Finanzverwaltung bestimmte anschließend, wie nach Verkauf von Anteilen, die Höhe des Gewinns zu ermitteln ist, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einschlägigen Fällen steuerfrei zu bleiben hat.

Ein neuer Erlass ordnet an, dass bei Einlage von GmbH-Anteilen, die von der Übergangsregelung betroffen sind, entsprechend zu verfahren ist. Wurden Anteile an einer GmbH bei einer Beteiligung zwischen 10 % und 25 % vor dem 1.4.1999 angeschafft und nach dem 31.12.1998 in ein Betriebsvermögen zu Anschaffungskosten eingelegt, ist der Wertzuwachs nach Verkauf oder Entnahme der Anteile nicht zu versteuern, der bis 31.3.1999 im Privatvermögen entstanden ist. Dieser Anteil am Gewinn ist außerhalb der Bilanz zu kürzen. Der Erlass regelt im Einzelnen, wie dieser nicht steuerpflichtige Gewinn zu ermitteln ist. Aus Vereinfachungsgründen kann die insgesamt entstandene Wertsteigerung gemäß der Besitzzeit verteilt werden.

Mit Wirkung ab 1.1.2002 ist die Beteiligungsgrenze weiter auf 1 % herabgesetzt worden, ohne besondere Übergangsregelung. In diesen Fällen ist entsprechend zu verfahren.

## **8. Kein krisenbestimmtes Darlehen bei Kündigungsmöglichkeit**

Ein Gesellschafter einer GmbH, der seinen Anteil im steuerlichen Privatvermögen hält, kann Darlehen, die er der GmbH gewährt hatte, und die bei Insolvenz der GmbH für ihn verloren sind, in bestimmten Fällen als Verlust geltend machen. Für ihn ist vor allem entscheidend, ob bei Verlust des Darlehens dessen Nennwert maßgebend ist, oder ein geringerer Wert, den der Rückzahlungsanspruch bei Beginn der Krise der GmbH hatte. Es sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

Hingabe in der Krise: Wurde das Darlehen gewährt, als die GmbH von Dritten keinen Kredit mehr erhalten hätte, kann das verlorene Darlehen mit dem Nennwert berücksichtigt werden.

Stehen gelassene Darlehen: Hat der Gesellschafter der GmbH ein Darlehen vor der Krise gewährt, es aber nach Eintritt der Krise nicht abgezogen, ist es mit dem Wert zu berücksichtigen, den es hatte, als der Gesellschafter es nach Eintritt der Krise hätte abziehen können. Dieser Wert kann bei 0 € liegen.

Finanzplandarlehen: Verlorene Darlehen, die von vornherein in die Finanzierung der Gesellschaft einbezogen wurden zur Ergänzung von Eigenkapital, werden mit dem Nennwert berücksichtigt.

Krisenbestimmtes Darlehen: Hat der Gesellschafter schon vor Beginn der Krise das Darlehen gewährt und sich verpflichtet, es auch im Fall einer Krise nicht abzuziehen, ist es bei Verlust mit dem Nennwert anzusetzen.

Ein krisenbestimmtes Darlehen liegt nur vor, wenn der Darlehensgeber das Darlehen nicht kündigen kann. Insbesondere muss das Recht zur außerordentlichen Kündigung, das ihm kraft Gesetzes bei erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers zusteht, ausgeschlossen sein. Sieht der Darlehensvertrag sogar ausdrücklich ein Kündigungsrecht für den Fall der Insolvenzeröffnung der GmbH vor, handelt es sich nicht um ein krisenbestimmtes Darlehen, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Der Verlust eines solchen Darlehens erhöht daher nicht den Verlust des Gesellschafters, den er aus Liquidation der GmbH erlitten hat.

## PERSONENGESELLSCHAFTEN

### **9. Umstrukturierung von Personengesellschaften**

Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft) bringen einzelne Wirtschaftsgüter, z.B. Grundstücke, oft nicht in das zivilrechtliche Gesamthandseigentum der Gesellschaft ein. Sie überlassen es der Gesellschaft lediglich zur Nutzung, z.B. mittels Miet- oder Pachtvertrags. Der Gegenstand bleibt zivilrechtlich Eigentum des Gesellschafters. Diese Wirtschaftsgüter sind steuerlich gleichwohl Betriebsvermögen (sog. Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters).

Die Übertragung eines solchen Wirtschaftsgutes auf eine andere Person, z.B. auf die Personengesellschaft oder auf einen anderen Gesellschafter, würde an sich in der Regel zur Versteuerung stiller Reserven führen. Nach dem Gesetz kann dies unter bestimmten Bedingungen vermieden werden.

So ist z.B. möglich die steuerfreie Übertragung eines Gegenstands von einem Gesellschafter auf einen anderen oder von der Gesellschaft auf einen Gesellschafter oder umgekehrt. Dies setzt eine unentgeltliche Übertragung oder gegen Erhöhung oder Minderung von Gesellschaftsrechten voraus. Eine Übertragung gegen Geld oder Übernahme von Schulden ist dagegen steuerschädlich.

Die Finanzverwaltung hat soeben in einem umfangreichen Erlass dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Versteuerung stiller Reserven vermeidbar ist. Für eine Umstrukturierung von Personengesellschaften schafft dies eine gewisse Rechtssicherheit. Die Finanzverwaltung hält an der umstrittenen Meinung fest, dass ein Wirtschaftsgut grundsätzlich nicht aus dem Gesamthandsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft in das einer anderen ohne Versteuerung stiller Reserven übertragen werden kann, auch wenn an beiden Gesellschaften die gleichen Personen beteiligt sind.

## UNTERNEHMEN

### 10. Teilwertabschreibung auf Aktien und Aktieninvestmentfonds erleichtert

Gewinnmindernde Teilwertabschreibungen auf Anlagevermögen setzen grundsätzlich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung voraus. Strittig ist dabei, wann bei börsennotierten Aktien von einer solchen auszugehen ist. Der Bundesfinanzhof hat dies wie folgt präzisiert:

Eine Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien ist grundsätzlich schon dann zulässig, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter den Buchwert gesunken ist und wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Kurssteigerung sprechen. Der Börsenkurs spiegelt die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Risiken und Erfolgsaussichten des Unternehmens wieder. Vom Unternehmer oder dem Finanzamt könne nicht erwartet werden, es besser zu wissen. Daher sei aus Gründen der Praktikabilität der Börsenkurs am Bilanzstichtag maßgebend. Anders kann es nur sein bei Anhaltspunkten für Kursverfälschungen, z.B. durch Insiderhandel oder äußerst geringe Börsenumsätze. Die Kursminderung muss aber eine Bagatellgrenze von 5 % gegenüber dem Kurs bei Anschaffung überschreiten.

Die Finanzverwaltung hat bisher eine Teilwertabschreibung davon abhängig gemacht, dass der Kurs um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen um mehr als 25 %. Dem folgte das Gericht nicht.

Für Anteile an Aktienfonds gelten diese Grundsätze nach einer weiteren Entscheidung entsprechend.

## UMSATZSTEUER

### 11. Fluggesellschaften: Einbehaltene Zahlungen für nicht genutzten Flug



Eine Fluggesellschaft bot Flüge im In- und Ausland zu ermäßigten Preisen, aber ohne Umbuchungsmöglichkeit an. Nutzte der Fluggast den vorgesehenen Flug nicht, war die Fluggesellschaft nach den Vertragsbestimmungen berechtigt, das Beförderungsentgelt einzubehalten.

Der Bundesfinanzhof entschied nun, dass die Fluggesellschaft bei Inlandsflügen die Entgelte mit der Vereinnahmung zu versteuern hat, auch wenn der Fluggast den gebuchten Flug nicht genutzt hat. Der Besteuerungstatbestand entfällt erst, wenn das Entgelt dem Kunden erstattet wird. Die Steuer kann dann berichtigt werden. Unterbleibt jedoch die Erstattung, weil sie nach den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen ist, bleibt es bei der Besteuerung.

Bei Auslandsflügen kommt es darauf an, ob hierfür Umsatzsteuer erhoben wird. Ist dies nicht der Fall, ist auch das Entgelt für einen nicht in Anspruch genommenen Flug nicht steuerpflichtig.

Ob die Fluggesellschaft gegenüber den nicht erschienenen Fluggästen eine Leistung erbracht hatte, hat der Bundesfinanzhof nicht entschieden.

### 12. Payback-Systeme: Einlösung von Payback-Punkten

Teilnehmern am „Payback-System“ geht es aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers vorrangig um die Gewährung von Rabatten für ihre Einkäufe bei den am „Payback“ angeschlossenen Partnerunternehmen. Die Einlösung der Punkte hatte bislang bei den Unternehmen keine umsatzsteuerli-

chen Folgen, da es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung insoweit um unbeachtlichen Werbeaufwand handelt. Hiervon ist sie nun abgewichen.

Bei Einlösung von Punkten nach dem 31.12.2011 geht sie davon aus, dass es sich beim Einzelhandelsumsatz und dem Einlösen der Punkte (Preisreduzierung oder Sachprämie) nicht um zwei getrennte wirtschaftliche Vorgänge handelt. Vielmehr werde das Entgelt für den Ursprungumsatz (Umsatz, für den der Kunde die Punkte erhalten hat) nachträglich gemindert. Diese Entgeltminderung kann das Partnerunternehmen nun gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Voraussetzung ist nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt u.a., dass der Kunde die Form der Rabattgewährung frei wählen kann. Aus dem bei der Payback GmbH geführten Punktekonto muss ersichtlich sein, aus welchen Ursprungumsätzen die „Payback“-Punkte, die ausgezahlt wurden, stammen. Die Payback-GmbH hat ihren Partnerunternehmen nach der Einlösung die notwendigen Informationen zur Vornahme einer Entgeltminderung mitzuteilen (Zeitpunkt der Einlösung, Steuersatz der Ursprungumsätze).

Die Oberfinanzdirektion behandelt des Weiteren Sonderfälle der Punkte-Einlösung wie Auszahlung der Payback-Punkte in Geld, Wahl von Sachprämien oder Spenden.

### 13. Voller Umsatzsteuersatz für Partyservice



Essenslieferungen eines Partyservices unterliegen bereits dann dem vollen Umsatzsteuersatz, wenn es sich nicht um „Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes“ handelt. Es kommt dann nicht mehr wie nach bisheriger Rechtsprechung darauf an, ob der Essenslieferant daneben noch weitere Leistungen erbringt, wie z.B. Bereitstellung von Tischen, Geschirr und dessen Reinigung. Nur bei der Lieferung von „Standardspeisen“ ist von Belang, ob zusätzliche Dienstleistungen der genannten Art erbracht werden (ermäßigter Steuersatz also nur, wenn diese Leistungen nicht erbracht werden).

Was „Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes“ sind, erläutert der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung nicht näher. Gemeint sind offenbar nur einfache Speisen wie Currywurst mit Pommes frites, Hamburger u.Ä., die in der Regel nicht für einen bestimmten Kunden zubereitet werden. Nach einem Speiseplan zubereitete vollwertige Speisen, die täglich wechseln und zu festen Terminen geliefert werden, zählen nicht dazu. Für sie gilt daher stets der volle Steuersatz

### 14. Kleinunternehmer: Private Pkw-Nutzung

Unternehmer, die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, sind sog. Kleinunternehmer. Sie brauchen ihre Umsätze nicht zu versteuern, sind aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie können auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Es gelten dann für sie die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen, wie für andere Unternehmer auch.

Die Kleinunternehmerregelung findet Anwendung, wenn bestimmte Umsätze zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Maßgeblicher Umsatz ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Zum Gesamtumsatz zählen alle steuerbaren Umsätze mit Ausnahme bestimmter steuerfreier Umsätze.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Pkws kein Umsatz im oben genannten Sinne ist. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist er nicht zu berücksichtigen. Die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes wird zwar einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt. Voraussetzung ist dabei, dass dieser Gegenstand zum vollen oder ganzen Vorsteuerabzug berechtigt. Bei einem Kleinunternehmer fehlt jedoch diese Berechtigung.

In dem entschiedenen Fall hatte der Nichteinbezug der privaten Pkw-Nutzung in den Gesamtumsatz zur Folge, dass die maßgeblichen Umsatzgrößen nicht überschritten waren. Die Kleinunternehmerregelung fand damit weiterhin Anwendung.

### 15. Vorrecht des Finanzamts für bestimmte Umsatzsteuerforderungen

Hat ein in Insolvenz gefallenes Unternehmen noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Lieferung oder Leistung ausgeführt, wird die Leistung aber von dem Kunden erst nach Insolvenz-

eröffnung bezahlt, entsteht im Ergebnis erst dann die Umsatzsteuerschuld. Die Umsatzsteuer gehört nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Masseschulden, die also vorrangig vom Insolvenzverwalter vor den Forderungen nicht bevorrechtigter Gläubiger zu erfüllen ist.

Die neue Rechtsprechung ist kritisiert worden. Sie verschaffe dem Finanzamt in bestimmten Fällen ein Vorrecht vor anderen Gläubigern. Der Gesetzgeber habe aber gerade das frühere Vorrecht der Finanzverwaltung beseitigen wollen. Trotz der Kritik an der neuen Rechtsprechung will die Finanzverwaltung sie anwenden, und zwar für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2011 eröffnet werden. Sie hat in einem Erlass die komplizierten Folgen dargestellt, die sich für das insolvente Unternehmen und dessen Insolvenzverwalter ergeben.

## **16. Termin: 10. Februar 2012**

Bestimmte umsatzsteuerliche Optionen und Wahlrechte müssen bis zum 10.2.2012 ausgeübt werden:

- Antrag auf Dauerfristverlängerung für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlung um einen Monat; die Fristverlängerung gilt so lange, bis der Unternehmer seinen Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt sie widerruft.
- Vorsteuerpauschalierung (gemeinnützige Vereine)\*; Bindungswirkung: 5 Jahre
- Anwendung der Margenbesteuerung auf Kunstgegenstände u.a.\*; Bindungswirkung: 2 Jahre

\*Termin 10.4. bei Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen

## **SELBSTÄNDIGE**

### **17. Schauspieler: Häusliches Arbeitszimmer oder betriebsstättenähnlicher Raum**

Ein selbständiger Schauspieler nutzte einen Raum seiner Wohnung zum Rollenlernen und für Stimmübungen. Die Raumkosten machte er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend, da es sich um einen betriebsstättenähnlichen Raum handele. Das Finanzamt und das Finanzgericht beurteilten den Raum jedoch als häusliches Arbeitszimmer und erkannten entsprechend der im Streitjahr 1995 geltenden Rechtslage die Aufwendungen nur in begrenzter Höhe von 2.400 DM an.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung. Beruflich genutzte Räume, die in die häusliche Sphäre eingebunden sind, können ein betriebsstättenähnliches Gepräge erlangen durch ihre für eine büromäßige Nutzung untypische Ausstattung und eine damit zusammenhängende Funktion. So können z. B. technische Anlagen und Schallschutzmaßnahmen einem Raum das Gepräge eines häuslichen Tonstudios geben. Demgegenüber ist ein häusliches Arbeitszimmer dadurch gekennzeichnet, dass es nach Ausstattung und Funktion (vorwiegend) der Erledigung betrieblicher/beruflicher Arbeiten gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Art dient. Ob ein beruflich genutzter Raum als häusliches - büroartiges- Arbeitszimmer anzusehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls.

Danach war der Raum aufgrund der Ausstattung und der dort ausgeübten Tätigkeit als häusliches Arbeitszimmer anzusehen. Es befanden sich dort dafür übliches Mobiliar und übliche Ausstattung wie Arbeitstisch, Liege, Sessel, Stuhl, Aktencontainer, Regale und Bücher. Bei den dort ausgeübten Tätigkeiten handelte es sich mit „Text lernen - Drehbücher auswerten - Sachliteraturstudium“ um für ein Arbeitszimmer typische gedankliche, geistige Arbeiten. Die weiteren Betätigungen wie "Atemübungen - Sprechübungen - Stimmübungen etc." erforderten keine spezielle Ausstattung des Raumes und konnten ihm kein vom Typus des Arbeitszimmers abweichendes Gepräge geben.

Hinweis: Nach derzeitigem Recht können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Eine Ausnahme gilt, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

## ARBEITNEHMER

### 18. Regelmäßige Arbeitsstätte

Der Bundesfinanzhof hat vor einigen Monaten entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei mehreren Tätigkeitsstätten nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann. Wurden bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen, ist die Entfernungspauschale nunmehr nur für Fahrten zwischen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen. Für die übrigen Fahrten können Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit (0,30 € pro mit dem eigenen Pkw gefahrenen Kilometer oder tatsächliche Kosten) geltend gemacht werden.

Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung in allen offenen Fällen an. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte nimmt sie in der Regel eine solche an,

- wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegung einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
  - o arbeitstäglich,
  - o je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
  - o mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit
- tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Macht ein Arbeitnehmer im Einzelfall hiervon abweichend geltend, dass nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, muss er den inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nachweisen oder glaubhaft machen.

### 19. Keine 1 %-Regelung nur wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

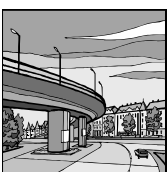
Darf ein Arbeitnehmer ein Kfz des Arbeitgebers nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen, nicht für Privatfahrten, ist grundsätzlich kein Vorteil nach der sog. 1 %-Regelung anzusetzen. In einer neuen Entscheidung begründet der Bundesfinanzhof dies damit, dass auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beruflich veranlasst sind, es sich nicht um private Fahrten handelt. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber für diese Fahrten nur einen beschränkten Abzug als Werbungskosten zulässt, ändert daran nichts.

Das Gericht bestätigt seine neuere Rechtsprechung, dass eine private Nutzung von Dienstwagen nicht unterstellt werden kann, wenn sie vom Arbeitgeber ausdrücklich verboten wurde. Ein eventuelles Verbot der Nutzung für Privatfahrten darf aber nicht nur zum Schein ausgesprochen sein. Ein Anscheinsbeweis für private Nutzung von Dienstwagen bestehe nur, wenn die private Nutzung gestattet ist.

Im Urteilsfall durfte ein Angestellter eines Autohauses bestimmte Vorführgewagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen. Private Fahrten mit diesen Fahrzeugen waren ihm untersagt. Unter diesen Voraussetzungen war daher kein geldwerter Vorteil für Privatfahrten nach der 1 %-Regelung zu erfassen.

Hinweis: Im Urteilsfall ging es um den Ansatz von 1 % des maßgebenden Listenpreises für Privatfahrten allgemein. Der Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte war nicht Gegenstand der Entscheidung.

### 20. Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte: Umwegfahrten



Arbeitnehmer können die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend machen. Für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, können für jeden Entfernungskilometer pauschal 0,30 € angesetzt werden. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Bei Nutzung eines Pkw kann stattdessen eine andere (längere) Straßenverbindung zugrunde



gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Fahrt zur Arbeitsstätte genutzt wird.

Ob eine Umwegstrecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist, richtet sich nach der Rechtsprechung danach, welche Straßenverbindung für den Arbeitnehmer zumutbar benutzbar ist. Bei der Beurteilung sind die allgemeinen Verkehrsverhältnisse und städtebaulichen Planungen zur Vermeidung innerstädtischer Verkehrsstauungen von Bedeutung. Auch eine bei Benutzung der längeren Fahrtwegstrecke eintretende Zeitersparnis (mindestens 20 Minuten) pro Fahrt ist zu berücksichtigen. Der Umstand, dass eine bestimmte Umwegstrecke im Allgemeinen als komfortabler oder stressfreier empfunden wird, ist ohne Bedeutung.

Nach diesen Kriterien hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bei einem Arbeitnehmer eine längere Umwegstrecke nicht anerkannt, die zu einer Zeitersparnis von ca. 10 Minuten führte. Der Arbeitnehmer hatte für die Fahrten zur Arbeit eine Landstrecke von 52 km genutzt. Das Finanzamt hatte stattdessen eine kürzere Strecke mit 25 km angesetzt, die sich bei Nutzung einer Flussfähre über den Rhein ergab. Die kürzere Strecke sei auch dann anzusetzen, wenn sie nicht die kostengünstigere ist.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

## KAPITALANLEGER

### **21. Zufluss bei Zahlung auf ein Sperrkonto**

Eine Ärztin verklagte nach Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis ihre früheren Sozien auf Nachzahlung von Gewinnanteilen. Vor dem Landgericht obsiegte sie. Das Urteil wurde für vorläufig vollstreckbar erklärt gegen Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft. Mit ihrer Bank, die die Bürgschaft stellte, vereinbarte die Ärztin, dass der erstrittene Betrag auf ein Sperrkonto zu zahlen sei. Für den Fall, dass der Rechtsstreit in der nächsten Instanz zu Ungunsten der Ärztin entschieden werden sollte, sollte die Bank so eine Sicherheit haben.

In der nächsten Instanz wurde das Urteil rechtskräftig bestätigt. Die Bank gab das gesperrte Konto frei. Auf dem Sperrkonto waren neben den von den Beklagten zu zahlenden erheblichen Prozesszinsen auch mehrere Jahre Guthabenzinsen gutgeschrieben worden.

Die Ärztin war der Meinung, sie habe die Prozess- und Guthabenzinsen erst mit Freigabe des Sperrkontos zu versteuern, da sie erst von da an frei über sie verfügen konnte. Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, der Zufluss sei bereits mit Eingang bzw. Gutschrift auf dem Sperrkonto geschehen. Damit waren die Zinsen zum Teil bereits mehrere Jahre früher zu versteuern.

Die Einzahlung der Zinsen auf dem Sperrkonto ändere am Zufluss nichts, da dies mit Willen der Klägerin geschehen sei. Dies sei nicht anders zu beurteilen, als hätte sie die Zinsen erhalten und der Bank verpfändet. Am Zufluss ändere auch nichts, dass die Ärztin vor Rechtskraft des Urteils damit rechnen musste, die erhaltenen Beträge zurückzahlen zu müssen. Einem Zufluss steht es auch sonst nicht entgegen, wenn empfangene Beträge wieder zurückzuzahlen sind.

## IMMOBLIENBESITZER

### **22. Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand**

Aufwendungen für eine leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Eigentümer sich endgültig entschlossen hat, daraus durch Vermieten Einkünfte zu erzielen und diese Entscheidung später nicht wieder aufgegeben hat. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss anhand objektiver Umstände belegt werden. Sie kann sich z.B. aus ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen ergeben.

Bei einem sanierungsbedürftigen und deshalb langjährig (z.B. 10 Jahre) leerstehenden Gebäude kann eine Einkünfteerzielungsabsicht erst angenommen werden, wenn der Eigentümer zielgerichtet darauf hinwirkt, durch Beseitigung der baulichen Mängel einen vermietbaren Zustand zu erreichen. Bloße Vorbereitungsmaßnahmen wie Entrümpelungs- und Entsorgungsarbeiten reichen nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf für sich betrachtet nicht aus, um diese Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Handlungen können auch dazu dienen, das Gebäude selbst zu nutzen oder zu verkaufen. Es hat die Aufwendungen daher nicht als vorweggenommenen Werbungskosten anerkannt.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

### 23. Anrechnung ausländischer Steuer

Wird Auslandsvermögen verschenkt oder vererbt, kann sowohl ausländische als auch deutsche Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen. Die ausländische Steuer ist nach dem Gesetz auf die deutsche Steuer unter weiteren Voraussetzungen nur anrechenbar, wenn zuerst die ausländische und danach die inländische Steuer entsteht.

Die Finanzverwaltung will die Bestimmung zukünftig in allen offenen Fällen über ihren Wortlaut hinaus anwenden, in denen zunächst die deutsche Erbschaft- oder Schenkungsteuer und sodann erst die vergleichbare ausländische Steuer entsteht.

Hinweis: Insoweit mit dem ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaftsteuer besteht, sind dessen Bestimmungen vorrangig. Derzeit (Stand 1.1.2011) bestehen lediglich sechs Abkommen mit folgenden Staaten: Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden, Schweiz und den USA.

## ZIVILRECHT

### 24. Basiszinssatz zum 1.1.2012

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.1.2012 gesenkt. Er beträgt nun 0,12 % (bisher 0,37 %). Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des BGB. Diese betragen 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

## GESELLSCHAFTSRECHT

### 25. Zahlung angemessenen Gehalts auch bei Unterbilanz zulässig

Eine GmbH darf an Gesellschafter keine Zahlungen leisten, die eine Unterbilanz herbeiführen oder vertiefen. Zahlungen, die hiergegen verstoßen, sind der GmbH zurückzuerstatten. Dieses Verbot gilt aber nur für Zahlungen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Zahlungen, die auf einem Vertrag beruhen, wie er auch mit Gesellschaftsfremden abgeschlossen werden könnte, sind zulässig, da ihnen eine Gegenleistung zugrunde liegt. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer kann daher auch bei Unterbilanz die Auszahlung eines vereinbarten und angemessenen Gehaltes verlangen, so das Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Angemessenheit der mit einem Mitgesellschafter vereinbarten Vergütungen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie das Gericht weiter ausführt. Es bleibt den Gesellschaftern dabei ein gerichtlich nicht nachprüfbarer Entscheidungsspielraum.

Nach der Rechtsprechung kann ein Geschäftsführer aufgrund seiner Treupflicht bei einer Krise der GmbH verpflichtet sein, einer Herabsetzung seiner Bezüge zuzustimmen. Noch nicht entschieden ist, ob ein Geschäftsführer bei einer Krise der GmbH verpflichtet sein kann, einen Gesellschafterbeschluss zwecks Herabsetzung seiner Bezüge von sich aus zu veranlassen. Diese Frage ließ das Gericht unbeantwortet. Im Streitfall lag keine Krise in diesem Sinne vor, da die Probleme der GmbH vorübergehender Art waren.

Hinweis: Das Urteil betrifft nur zivilrechtliche Fragen. Finanzverwaltung und Finanzgerichte vertreten hinsichtlich eines Entscheidungsspielraumes der Gesellschafter über die Angemessenheit von Vergütungen meist einen engeren Standpunkt. Jedoch wird auch hier eine gewisse Bandbreite der angemessenen Vergütung anerkannt, erst deren Überschreiten führt zur verdeckten Gewinnausschüttung.

## ARBEITSRECHT

### 26. Kündigung wegen privater Nutzung des Diensthandys

Einem Hubwagenfahrer der Lufthansa-Service-Gesellschaft war ein Diensthandy zur Verfügung gestellt worden, um ihn auf dem Rollfeld jederzeit erreichen zu können. Für die private Nutzung erhielt der Arbeitnehmer eine private Rufnummer und eine private PIN-Nummer, über die er sich in sein Handy einwählen konnte (sog. „Duo-Bill-Funktion“ oder „Twin-Bill-Funktion“). Bei einer Über-

prüfung der Abrechnungen für Firmenhandys stellte die Arbeitgeberin fest, dass der Arbeitnehmer über die dienstliche Nummer im Urlaub Privatgespräche über mehr als 500 € geführt hatte. Sie kündigte ihm daraufhin fristlos ohne vorherige Abmahnung.

Das Arbeitsgericht sah die Kündigung zwar wegen der fehlenden Abmahnung als unwirksam an. Das Landesarbeitsgericht Hessen hat die Kündigung jedoch bestätigt. Für den Arbeitnehmer sprachen zwar seine lange Betriebszugehörigkeit (mehr als 25 Jahre), die im Wesentlichen ohne Beanstandungen verlief sowie die relativ geringe Chance, einen vergleichbaren Arbeitsplatz zu finden. Zugunsten der Arbeitgeberin sprachen der erhebliche Vertrauensverlust, die Höhe der durch Privatnutzung hervorgerufenen Kosten und der Umstand, dass das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen in die Integrität des Arbeitnehmers zerstört war. Diese berechtigten Interessen der Arbeitgeberin an einer sofortigen Vertragsbeendigung überwogen gegenüber einer Weiterbeschäftigung.

## 27. Ärztliches Attest ab dem ersten Krankheitstag?



Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, muss er spätestens nach drei Kalendertagen seinem Arbeitgeber eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Der Arbeitgeber kann die Vorlage schon früher verlangen. Er muss dafür keinen Grund angeben, hat das Landesarbeitsgericht Köln nun entschieden. Da dies jedoch unter Juristen umstritten ist, hat es die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Das Urteil betraf eine Arbeitnehmerin, die sich für einen Tag krank gemeldet hatte, für den sie vorher vergeblich eine Dienstreise beantragt hatte. Der Arbeitgeber hatte sie daraufhin aufgefordert, künftig am ersten Tag der Krankmeldung ein ärztliches Attest einzuholen und vorzulegen. Die Arbeitnehmerin sah das als sachlich ungerechtfertigt an. Das Landesarbeitsgericht wies die Klage ab.

## SOZIALVERSICHERUNG

### 28. Überblick: Sozialversicherungswerte im Jahr 2012

#### Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen:

##### Arbeitslosenversicherung:

– alte Bundesländer:	67.200 € / Jahr	5.600,00 € / Monat
– neue Bundesländer:	57.600 € / Jahr	4.800,00 € / Monat

##### Rentenversicherung:

– alte Bundesländer:	67.200 € / Jahr	5.600,00 € / Monat
– neue Bundesländer:	57.600 € / Jahr	4.800,00 € / Monat

##### Knappschaftliche Rentenversicherung:

– alte Bundesländer:	82.800 € / Jahr	6.900,00 € / Monat
– neue Bundesländer:	70.800 € / Jahr	5.900,00 € / Monat

##### Kranken- und Pflegeversicherung:

alle Bundesländer:	45.900 € / Jahr	3.825,00 € / Monat
--------------------	-----------------	--------------------

##### Bezugsgröße:

– alte Bundesländer:	31.500 € / Jahr	2.625,00 € / Monat
– neue Bundesländer:	26.880 € / Jahr	2.240,00 € / Monat

##### Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenkassen:

alle Bundesländer		
– gesetzliche Krankenversicherung:	50.850 € / Jahr	4.237,50 € / Monat
– private Krankenversicherung:	45.900 € / Jahr	3.825,00 € / Monat

**Beitragssätze:**

Arbeitslosenversicherung:

- Arbeitgeber: 1,50 %
- Arbeitnehmer: 1,50 %

**Rentenversicherung:**

- Arbeitgeber: 9,80 %
- Arbeitnehmer: 9,80 %

**Knappschaftliche Rentenversicherung:**

- Arbeitgeber: 16,20 %
- Arbeitnehmer: 9,80 %

**Krankenversicherung:**

- Arbeitgeber: 7,30 %
- Arbeitnehmer: 8,20 %

**Pflegeversicherung:**

allgemein:

- Arbeitgeber: 0,975 %
- Arbeitnehmer: 0,975 %

**Kinderlose:**

- Arbeitgeber: 0,975 %
- Arbeitnehmer: 1,225 %

## MINIJOBS

**29. Änderungen bei den Minijobs ab 2012**

Die Minijob-Zentrale weist auf folgende Änderungen bei den Minijobs ab 2012 hin:

Die Herabsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,9 % auf 19,6 % hat auch Auswirkungen auf Minijobber. Hierdurch verringert sich bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit die Eigenleistung des Minijobbers von 4,9 % auf 4,6 % des Arbeitslohnes. Für Minijobs in Privathaushalten sinkt die Eigenleistung von 14,9 % auf 14,6 %.

Verzichtet ein Minijobber schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Beitragsfreiheit in der Rentenversicherung und zahlt freiwillig eigene Beiträge, erwirbt er vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Er kann damit alle Wartezeiten erfüllen, zum Beispiel für einen früheren Rentenbeginn oder die Regelaltersrente. Ferner kann er Anspruch auf Leistungen (Rehabilitation) oder den Versicherungsschutz für Renten wegen Erwerbsminderung günstig begründen oder erhalten, so die Minijob-Zentrale.

Der Umlagesatz für den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit steigt von 0,6 % auf 0,7 %. Grund dafür sind geringere Einnahmen und höhere Ausgaben als erwartet. Die Umlage für Mutterschaft bleibt bei 0,14 %.

Ab 1.1.2012 wird die 2011 ausgesetzte Umlage für Insolvenzgeld wieder erhoben in Höhe von 0,04 %.

Wegen der genannten Änderungen müssen Arbeitgeber, die am Dauerbeitragsnachweis-Verfahren teilnehmen, ab dem Beitragsmonat Januar 2012 einen neuen Dauerbeitragsnachweis einreichen mit aktuellen Werten. Arbeitgeber, welche die Beiträge durch Dauerauftrag überweisen, sollten diese anpassen. Es besteht auch die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens (Bankeinzug).

## STEUERTERMINE

### 30. Übersicht: März, April und Mai 2012

12.03. (* 15.03.)	10.04. (* 13.04.)	10.05. (* 14.05.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		15.05. (* 18.05.) Gewerbsteuer
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		Grundsteuer
28.03. Sozialversicherungsbeiträge	26.04. Sozialversicherungsbeiträge	29.05. Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.